



Geschäftsordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Seniorenbeirat tritt so oft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern, mindestens jedoch vierteljährlich. Die Sitzungen gliedern sich bei Bedarf in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil.
- (2) Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der Stellvertreter/in einberufen und geleitet.
- (3) Zu einer Sitzung muss unverzüglich eingeladen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Seniorenbeirates dies verlangen. Die Gründe sind mitzuteilen.
- (4) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Mitglieder, die an der Teilnahme der Seniorenbeiratssitzung verhindert sind, geben diesen Sachverhalt unverzüglich bekannt. Senioren/innen können als Gäste an Sitzungen des Seniorenbeirates teilnehmen, haben aber kein Rede-, Antrags- oder Stimmrecht.
- (6) Zu den Sitzungen des Seniorenbeirates können Sachverständige eingeladen werden, die zu bestimmten Themen angehört werden.

§ 2 Einberufung, Tagesordnung

- (1) Der/die Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladungsfrist beträgt regelmäßig eine Woche. Sie kann abgekürzt werden, wenn die Lage dies erfordert. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (2) Der/die Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Bei der Aufstellung der Tagesordnung sind auch alle Punkte zu berücksichtigen, die von den Mitgliedern des Seniorenbeirates unter Beifügung von Erläuterungen schriftlich 10 Tage vor der Sitzung angemeldet wurden.
- (3) In Fällen besonderer Dringlichkeit, kann die Tagesordnung durch Beschluss des Seniorenbeirates in der jeweiligen Sitzung ergänzt werden.

§ 3 Verfahren , Niederschrift

- (1) Der Seniorenbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird in der Regel offen abgestimmt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (2) Über die Sitzungen des Seniorenbeirates sind Niederschriften mit Angabe der Anwesenden zu fertigen, die von dem/der Sitzungsleiter/in und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen sind.

§ 4 Zusammenarbeit

- (1) Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält alle Vorlagen der öffentlichen Ausschuss- und Arbeitskreissitzungen in denen Mitglieder der Seniorenbeirates vertreten sind.
- (2) Der Seniorenbeirat erhält auf Anfrage Unterstützung vom Rat und der Verwaltung der Stadt Lohne.
- (3) Der Seniorenbeirat wird in seinem Bestreben, die Bedürfnisse und Interessen der älteren Mitbürger/innen zu vertreten von der Verwaltung der Stadt Lohne unterstützt.
- (4) Der Seniorenbeirat der Stadt Lohne arbeitet mit der Landes- und Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenvertretungen zusammen. Über die Mitarbeit in diesen Gremien bemüht sich der Seniorenbeirat, die Anliegen der älteren Menschen bei der Landes- und Bundesregierung einzubringen.

§ 5 Berichterstattung

Der Seniorenbeirat gibt einmal jährlich im Ausschuss Jugend, Familie, Senioren und Soziales einen ausführlichen Bericht ab.

§ 6 Auslegungen und Abweichungen

Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung werden von dem Seniorenbeirat mit der Mehrheit der Mitglieder entschieden.

§ 7 Schlussbestimmung

Jedem Mitglied des Seniorenbeirates ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Seniorenbeirat und der Kenntnisnahme durch die Stadt Lohne in Kraft.

Lohne, im Februar 2012

Vers. 24.02.2012